

## Public Corporate Governance Bericht

des Kuratoriums und des Vorstandes der ACGF – Afghan Credit Guarantee Foundation („ACGF“) für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

### 1 Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 eine neue Fassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ verabschiedet. Diese Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“) und lösen die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 1.07.2009 ab. ACGF macht von der Möglichkeit Gebrauch, sich für das Geschäftsjahr 2020 auf die „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 01.07.2009 zu beziehen.<sup>1</sup> Zukünftig wird die Fassung „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 16. September 2020 Grundlage der Erklärung sein.

Gemäß § 16 der Stiftungssatzung der ACGF erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils anwendbaren Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Stiftungsvermögen mehrheitlich von der Bundesrepublik Deutschland dotiert wurde, in der Stiftungssatzung verankert.

### 2 Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der ACGF ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen („StiftG NRW“) vom 15.02.2005, dem Stiftungsgeschäft und der Satzung vom 08.09.2014, der am 29.09.2014 verabschiedeten Geschäftsordnung des Kuratoriums mit Anpassung vom 28.05.2015 und 22.12.2020 und der Geschäftsordnung des Vorstands vom 29.09.2014 mit Anpassungen durch das Kuratorium in seinen Sitzungen vom 18.12.2014, 20.05.2015, 20.12.2019 und 22.12.2020.

---

<sup>1</sup> Die Erklärung zur Abgabe der rückblickenden Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2020 ist nachzulesen unter Bundesministerium der Finanzen (16.09.2020). *Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes*. Online verfügbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs\\_und\\_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html).

### 3 Führungs- und Kontrollstruktur

#### a. Stiftung

Die ACGF wurde mit Stiftungsgeschäft durch die Stifter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH („DEG“) unter Bezugnahme auf das StiftG NRW als Stiftung privaten Rechts gegründet. Die Stiftungsdotation der DEG erfolgte aus von der DEG verwalteten Treuhandmitteln der United States Agency for International Development („USAID“). Organe der Stiftung sind gemäß Abschnitt IV des Stiftungsgeschäfts und §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Satzung ein aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehender Vorstand sowie ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Kuratorium.

Dem Bund stehen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz („HGrG“) zu. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Im Oktober 2020 ist eine Zustiftung durch die KfW Entwicklungsbank erfolgt.

#### b. Kuratorium

Das Kuratorium trifft gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung und § 1 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung fasst das Kuratorium seine Beschlüsse in der Regel auf mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen. Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums richten die Mitglieder des Kuratoriums ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie im Grundsatz die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung soll je ein Kuratoriumsmitglied von der DEG und ein weiteres Kuratoriumsmitglied vom BMZ benannt werden. Ein drittes Kuratoriumsmitglied, das von beiden Stiftern benannt wird, soll einer Organisation in Afghanistan angehören.

Am 28.06.2018 wurden Herr Bernt Hagenlocher, Köln, als von der DEG benannter Vertreter, Frau Katharina Weber, Berlin, als vom BMZ benannte Vertreterin und Herr Dr. Mustafa Aria, Kabul, als von der afghanischen Regierung vorgeschlagener Vertreter für die dritte Amtsperiode des Kuratoriums durch die Stifter BMZ und DEG bestimmt. Herr Hagenlocher übernahm, wie bereits in der zweiten Amtsperiode, aufgrund der Wahl durch das Kuratorium den Vorsitz des Kuratoriums und Frau Weber übernahm aufgrund entsprechender Wahl durch das Kuratorium den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums. Frau Salma Alokzai ersetzte gemäß § 10 (5) der

Stiftungssatzung zum 21.12.2018 Herrn Dr. Mustafa Aria für die verbleibende dritte Amtsperiode des Kuratoriums bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Laufe des 2. Quartals 2021. Durch Frau Alokzais Ausscheiden aus dem Finanzministerium der Islamischen Republik Afghanistan wurde Herr Habib Daftani am 29.06.2020 als von der afghanischen Regierung vorgeschlagener Vertreter zur Übernahme des Kuratoriumssitzes bestellt.

c. Vorstand

Nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung sorgt der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung fasst der Vorstand seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen in Deutschland, die mindestens sechsmal jährlich abgehalten werden.

Nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes richten die Mitglieder des Vorstandes ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie im Grundsatz die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bereits dem ersten durch das Stiftungsgeschäft berufenen Vorstand gehörten Herr Bernd Leidner, Kassel, als Vorsitzender des Vorstands und Herr Dirk Josef Thiesen, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands an. In der konstituierenden Kuratoriumssitzung vom 29.09.2014 wurden die auf drei Jahre laufenden Anstellungsverträge beider Vorstände genehmigt und unterzeichnet. Eine wiederholte Bestellung des Stiftungsvorstands ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung zulässig. Die Zusammenarbeit von beiden Seiten sowie die Vorstandstätigkeit an sich werden durch das Kuratorium als erfolgreich und positiv bewertet. Daher wurden die Vorstände auf Basis durch das Kuratorium durchgeführter Evaluationen der Tätigkeit des Vorstands zum ersten Mal zum 01.10.2017 für einen Dreijahreszeitraum sowie ein weiteres Mal zum 01.10.2020 für einen Fünfjahreszeitraum neu bestellt. Die Evaluation durch das Kuratorium umfasste im Jahr 2020 auch eine externe Evaluation des Vergütungssystems für den Vorstand. Die Neubestellung der Vorstände ging mit einer gleichzeitigen Anpassung der Vorstandsanstellungsverträge zum 01.10.2017 sowie zum 01.10.2020 einher.

Mit den in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen wird auch der Verpflichtung des Kuratoriums zur regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems nach § 4.3.3 PCGK entsprochen. Eine entsprechende Überprüfung des Vergütungssystems fand im Laufe des Jahres

2020 in Vorbereitung der geplanten Erneuerung der Bestellung der Vorstände für die dritte Amtsperiode statt.

Im Laufe des Geschäftsjahr 2018 wurde Herr Daniel Jobmann, Leiter Finanzen und Controlling, als Prokurist am 28.06.2018 durch entsprechenden Kuratoriumsbeschluss berufen und vom Vorstand bestellt. Herr Jobmann vertritt die ACGF in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands.

#### d. Mitarbeiter<sup>2</sup> :

Die Stiftung hatte Anfang des Geschäftsjahres 2020 einschließlich des Prokuristen dreizehn Teilzeitmitarbeiter sowie vier Vollzeitmitarbeiter. Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 hat die ACGF aufgrund des gestiegenen Umfangs der Gesamtaktivitäten den Personalstamm nochmals erhöht. Zum Ende des Jahres hatte die ACGF einschließlich des Prokuristen insgesamt 25 angestellte Mitarbeiter, davon 9 Mitarbeiter in Teilzeit und 6 studentische Aushilfen.

Im Geschäftsjahr 2020 verfügten insgesamt sieben für die ACGF arbeitende Mitarbeiter über genau definierte Vollmachten zur Zeichnung von Garantien, jeweils gemeinsam mit einem der Vorstände beziehungsweise drei zeichnungsbefugten Mitarbeitern. Die Höhe der diesbezüglichen Vollmachten schwankte zwischen 50.000,00 USD und 500.000,00 USD. Fünf Mitarbeiter hatten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften – immer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR. Seit Erteilung der Prokura im Juni 2018 können alle entsprechenden Rechtsgeschäfte durch den Prokuristen<sup>3</sup> – immer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – ausgeführt werden.

#### e. Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kuratoriums und § 5 der Geschäftsordnung des Vorstandes arbeiten Vorstand und Kuratorium zum Wohle der Stiftung eng zusammen. Auf Basis der in § 13 der Satzung verankerten Mediationsklausel verpflichten sich die Stiftungsorgane, bei Streitigkeiten zur Beilegung dieser Streitigkeit zunächst ein Mediationsverfahren bei einem durch die Stifter zu benennenden Mediator durchzuführen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bei bestimmten in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelten Geschäftsführungshandlungen.

## 4 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung muss sich entsprechend IDW PS 740 auch auf die satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens, die

<sup>2</sup> In diesem Bericht wird die Formulierung Mitarbeiter für alle bei der ACGF beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet.

<sup>3</sup> Für das Garantiegeschäft ist die Prokura im Innenverhältnis eingeschränkt.



CREDIT GUARANTEE FUND AFGHANISTAN

satzungsgemäße Verwendung der Erträge, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung beziehen. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer entsprechend dem Fragenkatalog nach IDW PS 720 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung nach § 53 HGrG berichten.

Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 wurde gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung durch das Kuratorium nach entsprechender Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesrechnungshof durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, vertreten durch Herrn WP StB Joachim Gorgs und Frau WP StB Barbara Hegeler. Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für den auf den 30.04.2021 aufgestellten Jahresabschluss 2020 wurde am 21.05.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt.

5 Vergütung

a. Vergütung der Stiftungsvorstände

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 wurden die Geschäfte der ACGF durch die Stiftungsvorstände, die Herren Bernd Leidner und Dirk Josef Thiesen, geführt. Die Vergütungen der Stiftungsvorstände sind monatliche Festvergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsanstellungsverträge. Weitere fixe, variable oder sonstige Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen wurden in 2020 nicht gewährt.<sup>4</sup>

Die Vergütungen der Vorstände sind rentenversicherungspflichtig und die Beiträge sind in 2020 entsprechend an die zuständigen Versicherungsträger abgeführt worden.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2020 (in Euro)	Jahresvergütung (Jan. – Dez. 2020)
Bernd Leidner	117.328,29
Dirk Josef Thiesen	84.060,24
<b>Gesamt 2020</b>	<b>201.388,53</b>

Tabelle 1: Vergütung der Vorstände 2020

b. Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

In Deutschland ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums wird keine Vergütung gewährt. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. Im Jahr 2020 sind

<sup>4</sup> Nach den neuen Vorstandsanstellungsverträgen haben die Vorstände jeweils Anspruch auf Abschluss einer Risikolebensversicherung. Im Geschäftsjahr 2020 wurden noch keine Risikolebensversicherungen abgeschlossen.



keine diesbezüglichen Kosten der Kuratoriumsmitglieder angefallen. Da afghanische Kuratoriumsmitglieder im Jahr 2020 nicht physisch an den beiden Sitzungen des Kuratoriums teilgenommen haben, sind darüber hinaus im Jahr 2020 keine Pauschalvergütungen und Reisekosten gemäß § 6 der Stiftungssatzung an afghanische Kuratoriumsmitglieder entrichtet worden.

6 Anteil von Frauen im Kuratorium

Dem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium gehörten bis Ende des 2. Quartals 2020 zwei Frauen an. Mit Ausscheiden von Frau Salma Alokozai gehörte dem Kuratorium im 3. und 4. Quartal 2020 eine Frau an.

7 Erklärung des Kuratoriums zur Selbstüberprüfung im Sinne der Ziffer 5.1.1 PCGK

Ziffer 5.1.1. des PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll. Am 14.04.2015 wurde ein Konzept für die Durchführung einer Selbstüberprüfung im Sinne von Ziffer 5.1.1 PCGK verabschiedet. Die Selbstüberprüfung des Kuratoriums im Sinne des PCGK mittels Fragebogen/Kriterienkatalog, der im 2-jährigen Turnus ausgefüllt wird, wurde turnusgemäß zum dritten Mal im Jahr 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse des Fragebogens wurden in der am 22.12.2020 stattgefundenen Kuratoriumssitzung erörtert und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch die Stifter bei Gründung der Stiftung und Verabschiedung der Stiftungsdokumente durch das Kuratorium abgewichen worden ist:

Public Corporate Governance Kodex („PCGK“)	Abweichende Regelungen bei Satzung ACGF
Ziff. 3.1.2: Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die <b>Satzung</b> Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans (Kuratorium) fest.	Diese Zustimmungsvorbehalte sind in § 8 der Geschäftsordnung des Vorstandes und nicht in der Satzung geregelt, um Änderungen im Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ohne aufwändige Satzungsänderung vornehmen zu können. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Satzung enthält nach § 8 Abs. 3 einen



CREDIT GUARANTEE FUND AFGHANISTAN

	<p>allgemeinen Zustimmungsvorbehalt bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, das einen Betrag von 3% des gesamten Kapitals der Stiftung übersteigt.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.1:</b> Haftung der Mitglieder des Kuratoriums</p>	<p>Nach § 10 Abs. 3 der Satzung haften Mitglieder des Kuratoriums nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit (das afghanische Mitglied erhält allenfalls ein Sitzungsgeld, die anderen Mitglieder gegebenenfalls einen Aufwendersersatz) ist eine Haftungsbegrenzung angemessen und bei Stiftungen auch üblich.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.2</b> <b>Vermögenshaftpflichtversicherung</b></p>	<p>Für die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium wurde aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken der Afghanistan-Stiftung in Übereinstimmung mit Ziff. 3.3.2 des PCGK eine D&amp;O-Versicherung abgeschlossen. Die D&amp;O-Versicherung für den Vorstand ist in § 7 Absatz 3 der Stiftungssatzung ausdrücklich erwähnt. Die Ausdehnung der D&amp;O-Versicherung für Mitglieder des Kuratoriums erfolgte unter Beachtung der entsprechenden Bestimmung des § 3.3.2 des PCGK, welche den Abschluss einer Versicherung auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans vorsieht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung. Die zusätzlichen Kosten für die Abdeckung des Kuratoriums betragen p.a. gerundet ca. 300 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich tätig sind (siehe Hinweise zur Abweichung von 3.3.1 PCGK) und der geringen Höhe der Zusatzkosten für die Mitversicherung des Kuratoriums sowie der Tatsache, dass einem afghanischen Kuratoriumsmitglied ein solcher Selbstbehalt nicht vermittelbar ist, wurde von der Soll-Vorschrift des PCGK, einen angemessenen Selbstbehalt für die Mitglieder des Kuratoriums zu vereinbaren, abgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 4.3.1: Vergütung</b> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener</p>	<p>Die Stifter Bundesrepublik Deutschland und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH haben sich in § 6 Absatz 3 der Stiftungssatzung vorbehalten, die Vergütung des ersten Vorstands durch die Stifter zu bestimmen. Diese von Ziff. 4.3.1 abweichende Regelung ist im Bereich der</p>

<p>Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.</p>	<p>Gründung von Stiftungen mit nicht ehrenamtlich tätigen Vorständen üblich. Die Stifter haben sich vor Abschluss des Stiftungsgeschäftes aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz dieser Aufwandsposition auf die Vergütungen des ersten Vorstands verständigt. Die Vergütungen des ersten Vorstands sind darüber hinaus von dem Kuratorium, dessen Mitglieder durch die Stifter benannt worden sind, als Überwachungsorgan des Vorstands bestätigt worden. Eine Dokumentation im Hinblick auf die Festlegung und die Angemessenheit der Bezüge des ersten ACGF-Vorstandes ist erfolgt. Die Vergütung für die zweite Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes wurde vom Kuratorium auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeurteilung festgelegt und genehmigt. Im 2. Quartal 2020 wurde turnusmäßig eine erneute Evaluierung der Vorstandsvergütung im Hinblick auf die geplante Neubestellung des Vorstands mit externer Unterstützung durchgeführt.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.1:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>Ein Wettbewerbsverbot wird in der Satzung ausdrücklich nicht angeordnet. Die beiden Vorstandsmitglieder sind auch in anderen Kreditgarantiefondsstrukturen tätig und sollen ausdrücklich die Möglichkeit haben, auch in anderweitigen Projekten (z.B. Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit) tätig zu werden.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.4:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder sind nicht ausschließlich für die Stiftung, sondern erwünschtermaßen auch für andere Kreditgarantiefondsstrukturen tätig. Die Zustimmung des Kuratoriums im Hinblick auf Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen ist entbehrlich, da die Stiftung nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht.</p>
<p><b>Ziff. 5.1.7:</b> In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen</p>	<p>Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der in 2016, 2018 bzw. 2020 durchgeführten Selbstevaluation des Kuratoriums derzeit abgesehen. Grundsätzlich ist das Bedürfnis bei einer gewerblichen Tätigkeit gerechtfertigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Größenordnung der Stiftung ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie</p>



<p>Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.</p>	<p>aufgrund ihrer Kreditgarantieaktivitäten als Kaufmann tätig ist, aber nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegt (Vollständige Kapitaldeckung der Garantieverpflichtungen). Die Einrichtung eines Audit Committees würde weitere Kosten verursachen, die neben den ohnehin schon hohen Compliance-Kosten anfallen. Weiterhin verfügen die drei Mitglieder des Kuratoriums über ausreichende Kompetenz zur Überwachung der entsprechenden Fragestellungen. Die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen ist allerdings in § 10 Abs. 2 der Satzung generell vorgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 5.2.1:</b> Mitglieder des Kuratoriums sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung ausüben.</p>	<p>Die Stiftung steht nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, sodass eine solche Situation nicht eintreten kann. Diese Regelung ist daher entbehrlich.</p>
<p><b>§ 5 der Mustersatzung:</b> Geschäftsführer kann ohne wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ist in der Mustersatzung nur noch eine weitere Bestellung von höchstens fünf Jahren vorgesehen.</p>	<p>Nach § 7 Absatz 4 der Stiftungssatzung ist ein wichtiger Grund zur Abberufung der Vorstände erforderlich. Bei Stiftungen ist diese Einschränkung üblich.  In Anbetracht des Umstandes, dass es schwierig ist, geeignete Vorstände für die Stiftungstätigkeit (Kreditgarantiefonds-Knowhow und Sicherheitslage in Afghanistan) zu finden, ist eine unbegrenzte Wiederholung der Bestellung vorgesehen.  Eine erstmalige Wiederbestellung des bisherigen Stiftungsvorstands ist für die Amtsperiode Oktober 2017 bis September 2020 erfolgt. Im Jahr 2020 ist die erneute Bestellung des Vorstands für die Amtsperiode Oktober 2020 bis September 2025 erfolgt.</p>
<p><b>§ 8 der Mustersatzung:</b> Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.</p>	<p>Die Vergabe von Garantien oder ähnlicher Haftungen gehört zum Kerngeschäft der Stiftung. Daher ist im Fall der ACGF eine solche Ausnahme von der Mustersatzung geboten.</p>
<p><b>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsorgans:</b> Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen i.d.R. einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden (vgl. § 10 Abs. 2 Mustersatzung).</p>	<p>Nach der Satzung müssen nur einmal im Kalenderhalbjahr Kuratoriumssitzungen stattfinden. Dies war aufgrund der Größenordnung der Stiftung und des Umstands, dass ein Mitglied des Kuratoriums aus Afghanistan stammt, bisher praktikabler und kostengünstiger. Durch den steigenden Umfang der Sitzungsunterlagen und Aufgaben</p>

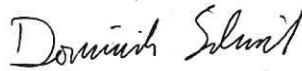
	<p>der Stiftung wurde beschlossen, dass ab dem Geschäftsjahr 2021 Sitzungen des Kuratoriums vierteljährlich stattfinden werden. Darüber hinaus kommt es im Bedarfsfall zu Umlaufbeschlüssen des Kuratoriums.</p>
<p><b>§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft:</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Nach § 16 Absatz 1 der Satzung ist der PCGK-Bericht entweder im Internet oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Es gibt keine gesetzliche Pflicht der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Die PCGK-Berichte der ACGF sind unter <a href="http://www.acgf.de">www.acgf.de</a> öffentlich verfügbar, womit dem öffentlichen Informationsbedürfnis entsprochen wird.</p>

21.05.2021

**Das Kuratorium**



**Bernt Hagenlocher**



**Dr. Dominik Schmid**

\_\_\_\_\_  
**Habib Daftani**

**Der Vorstand**



**Bernd Leidner**



**Dirk Josef Thiesen**